ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER ELTERSDORFER GRUPPE

Anforderungskatalog für Arbeiten im Wasserschutzgebiet Kreppendorf des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Vorbemerkung: bei den nachfolgenden Vorgaben handelt es sich um allgemein gültige Vorgaben für die Arbeiten im Wasserschutzgebiet. Soweit diese technisch nicht einzuhalten sind, müssen vor Durchführung der Arbeiten grundwasserverträgliche Alternativen mit dem ZVE abgestimmt werden.
Allgemeines

1. Vor Baubeginn und während der Bauausführung sind örtliche Einweisungen mit der ESTW AG als Betriebsführer des ZVE unbedingt vorzunehmen.

2. Die bauausführenden Firmen sind auf die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung wie auch auf den Anforderungskatalog für Arbeiten im Wasserschutzgebiet (Zone IIIA+B)) des ZVE hinzuweisen und haben die Vorgaben strikt einzuhalten. Dafür sind namentlich verantwortliche Beauftragte zu bestellen, die vom Vorhabensträger zu benennen sind. Diese werden in die Auflagen eingewiesen, und haben die Einweisung schriftlich zu bestätigen. Einer dieser Verantwortlichen hat für die Bauzeit im Wasserschutzgebiet ständig vor Ort zu sein, und die Arbeiten zu überwachen.

3. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Bauzeitenplan vorzulegen und auf die betrieblichen Belange der Wasserversorgung / Wassergewinnung abzustimmen. Änderungen müssen min. 5 Werktage vor Eintreten der Änderungen abgestimmt werden.

4. Nach Möglichkeit sind notwendige Abort- und Sanitäranlagen (auch Wagen) an die bestehende Ortskanalisation anzuschließen. Besteht diese Möglichkeit nicht, sind transportable Toiletten und Sanitäranlagen mit dichten Sammelbehältern auf geeigneter Fläche vorzusehen. Abstimmung Die Fäkalien sind nachweislich und regelmäßig (mind. 2*/Arbeitswoche) abzufahren und einer Kläranlage zuzuführen. Ein Ausleeren, Auswaschen und Ausspritzen der Toilettenanlage im Schutzgebiet ist nicht zulässig.

5. Das Arbeitspersonal ist von den Verantwortlichen zu äußerster Sorgfalt und Sauberkeit anzuhalten. Den Anordnungen der ESTW AG als Betriebsführer des ZVE ist unbedingt Folge zu leisten. Hieraus resultierende Verzögerungen im Bauablauf, sofern diese nicht durch nachweisliches Verschulden der ESTW AG verursacht werden, erheben keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung oder Vergütung.

6. Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl), sind sofort der Wasserwerk- Warte der ESTW AG (Tel. 09131-823 4319), dem zuständigen Polizeirevier, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der zuständigen wasserrechtlichen Behörde zu melden. Maßnahmen zur Beseitigung von Grundwasserverunreinigungen erfolgen im Einvernehmen mit dem und nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

7. Die zum Einsatz kommenden gereinigten Baugeräte und -maschinen müssen gegen das Auslaufen und Abtropfen von Öl und Treibstoff gesichert sein. Hydrauliköle müssen biologisch abbaubar sein. Ein entsprechender Nachweis ist vor Baubeginn erbringen. Das Entleeren von untergestellten Wannen als Tropfsicherung hat so zu erfolgen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe zuverlässig vermieden wird.

8. Öl, Treibstoff und andere grundwassergefährdenden Stoffe dürfen in der Schutzzone IIIA nicht gelagert werden. Das Tanken, Reparieren, Warten und Instandhalten ist soweit möglich außerhalb des Schutzgebietes durchzuführen. Falls ein Abtransport aus dem WSG nicht möglich ist, sind diese Maßnahmen in der Schutzzone III B nur auf befestigten Flächen mit Anschluss an die Kanalisation zulässig.

9. Für die gesamte Baumaßnahme ist die Verwendung von Materialien, die einen schädigenden Einfluss auf das Grundwasser ausüben, bzw. dessen Eignung zu Trinkwasserzwecken gefährden könnten, verboten. Dies gilt auch für Isolier- und Anstrichmittel für erdberührende oder im Freien gelegene Bauteile, die keinerlei grundwassergefährdende Stoffe enthalten dürfen. Für sämtliche verwendete Materialien ist anhand der Produkt- und Datenblätter nachzuweisen, daß diese für Trinkwasserschutzgebiete geeignet und zugelassen sind.

10. Soweit wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind diese im Wasserschutzgebiet selbst nur unter strengsten Auflagen (Transport im WSG nur in dichten Kleingebinden gegen Austritt durch Umfallen oder ähnliches geschützt, Verarbeitung niederschlagsgeschützt, nur auf großflächig ausgelegten, dichten Folien, ständige Überwachung durch einen verantwortlichen Bauleiter sowie einem Mitarbeiter der ESTW AG) gestattet.

11. Ebenso ist ein nachträgliches Ab-/Auswaschen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Starkregenereignis unmittelbar bei oder kurz nach erfolgter Verarbeitung) sicher auszuschließen. Bei der Bauausführung sind generell nur Materialen, Isolierstoffe, Schutzanstriche etc. zu verwenden, die nachweislich frei von grundwassergefährdenden Stoffen sind. Gleiches gilt für Arbeiten bei denen Material freigesetzt wird (Trennschleifen, Schweißbrennen etc.). Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Arbeitsbereich bzw. der Untergrund des Arbeitsbereiches so zu schützen, dass der Untergrund nicht verunreinigt werden kann.

Baudurchführung

12. Baufahrzeuge haben abseits der öffentlichen Straßen ausschließlich die ihnen zugewiesenen Wege bzw. Fahrtrassen zu benutzen. Der Antragsteller haftet für alle Flurschäden. Eventuelle Schäden (Fahrspuren, aufgerissene Grasnarbe, Bodenverdichtungen etc.) sind wieder zu beheben. Der Ursprungszustand ist unter allen Zuständen wieder herzustellen. Verletzungen der Deckschichten sind mit geeignetem, nachweislich unbelastetem Material wieder abzudichten.

13. Notwendige Arbeitsflächen im WSG sind auf ein Minimum zu beschränken. Auch für Arbeitsflächen gilt, dass eine abtragsfreie Herrichtung gewährleistet werden muss. Aufzubringendes Material hat schadstofffrei zu sein. Bei der Wiederherrichtung der Flächen ist ebenfalls darauf zu achten, dass der Oberboden nicht verletzt wird, bzw. in seinen Ursprungszustand zurück versetzt wird.

14. Sollten Wasserhaltungen notwendig werden, sind diese dem ZVE rechtzeitig anzuzeigen. Mit einer anschließenden Abstimmung des Bauzeitenplans und der Zeitpunkte der Wasserhaltungsmaßnahmen müssen die etwaigen negativen Beeinflussungen des Grundwasserleiters, der Brunnen und der Rohwassergewinnungsanlagen minimiert werden.

15. Alle während der Arbeiten anfallenden Abfälle dürfen im WSG nur in dichten, niederschlagsgesicherten Containern gelagert werden, eine ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.

16. Für einzubauendes Fremdmaterial gilt ebenfalls, dass die Struktur nach dem Einbau dem ursprünglichen Bodenaufbau entspricht. Fremdmaterial muss aus altlastenfreien Flächen stammen. Ein Herkunftsnachweis ist vorzulegen. Etwaige Verletzungen der Deckschichten sind mit geeignetem Material wieder herzustellen. Für alle Materialien gilt, dass vor dem Einbau der Nachweis der Einstufung in Z 0 vorgelegt werden muss.

17. Der Oberbodenabtrag (Mutterbodenabtrag), der für die Bauausführung erforderlich ist, muss auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Der entfernte Oberboden ist nach Möglichkeit so zu entnehmen und zu lagern, dass dieser nach Beendigung der Arbeiten wieder eingesetzt werden kann, sofern die vor der Baumaßnahme durchgeführte Bodenbeprobung keine nachteilige Auswirkung durch den Wiedereinbau des Oberbodens besorgen lässt. Der Oberboden ist generell zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder anzudecken und zu begrünen.

18. Für Ausfälle oder Schäden an den Wassergewinnungsanlagen welche in mittel- oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, z.B. durch nicht beachten von Auflagen, der WSG VO sowie der geltenden Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften haftet der Verursacher die vollumfängliche Haftung. Gleiches gilt für hieraus resultierende Folgeschäden.

Des Weiteren sind grundsätzlich zu beachten:

- Die Schutzgebietsverordnug zum Wasserschutzgebiet Kreppendorf
- Die geltenden Richtlinien und Vorschriften für die vorgesehenen Arbeiten